



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

Statuten

I.	Allgemeines			
		1	Name, Rechtsnatur, Sitz	S. 2
		2	Zweck	S. 2
		3	Mitgliedschaft	S. 2
		4	Zugehörigkeit zu anderen Organisationen	S. 2
II.	Organisation			
	Organe	5	Verbandsorgan	S. 3
	Generalversammlung	6	Zusammensetzung	S. 3
		7	Aufgaben	S. 3
		8	Durchführung und Beschlussfassung	S. 3
	Vorstand	9	Zusammensetzung	S. 4
		10	Aufgaben	S. 4
		11	Beschlussfassung	S. 4
	Geschäftsstelle	12	Aufgaben	S. 4
	Revisionsstelle	13	Revisionsstelle	S. 5
	Fach- und Projektgruppen	14	Fachgruppen	S. 5
		15	Arbeitsgruppen	S. 5
III.	Finanzierung	16	Einnahmen des Verbandes	S. 5
		17	Mitgliederbeitrag	S. 5
IV.	Weitere Bestimmungen	18	Haftung	S. 6
		19	Zeichnungsberechtigung	S. 6
		20	Amtsdauer, Verbandsjahr	S. 6
		21	Inkrafttreten	S. 6

Die erwähnten maskulinen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch in femininer Form.

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

- ¹ Unter den Namen „**Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke**“ (**vszgb**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz befindet sich am Domizil der vszgb-Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen der Schwyzer Gemeinden und Bezirke.
- ² Insbesondere:
 - a) vertritt er die Interessen der Gemeinden und Bezirke und dient den übergeordneten Gemeinwesen als Ansprechpartner;
 - b) fördert er die Kommunikation und die Zusammenarbeit der Gemeinden und Bezirke sowie der Berufsverbände der Verwaltungen;
 - c) tritt er als Träger gemeinsamer Projekte auf und erbringt für die Gemeinden und Bezirke Dienstleistungen;
 - d) führt er Aus- und Weiterbildungsanlässe (inkl. Lehrlingswesen) durch.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Jede Schwyzer Gemeinde und jeder Schwyzer Bezirk kann dem Verband als ordentliches Mitglied beitreten.
- ² Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.
- ³ Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Jahres aus dem Verband austreten.
- ⁴ Die Generalversammlung kann ein Mitglied wegen Nichtbezahlen der Beiträge aus dem Verband ausschliessen.
- ⁵ Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

Art. 4 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der Verband kann regionalen, nationalen und internationalen Organisationen beitreten, wenn diese grundsätzlich gleiche Ziele verfolgen.

II. Organisation

Organe

Art. 5 Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Rechnungsprüfer
- e) Fach- und Arbeitsgruppen

Generalversammlung

Art. 6 Zusammensetzung

¹ An der Generalversammlung nehmen paritätisch Vertreter der Behörde und der Verwaltung der Mitglieder teil.

2 Vertreter pro Mitglied mit 1-4999 Einwohner, davon 1 Mitglied aus der Verwaltung.

4 Vertreter pro Mitglied ab 5000 Einwohner, davon 2 Mitglieder aus der Verwaltung.

² Gegenseitige Stellvertretung ist möglich.

³ Die Einwohner im Sinn von Abs. 2 entsprechen der ständigen Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahres.

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Vorgaben für die Leitung des Verbandes;
- b) Erlass und Änderung der Statuten;
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Beschluss über die Mitgliederbeiträge pro Einwohner für das folgende Geschäftsjahr;
- f) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung sowie von Jahresprogramm und Jahresbericht;
- g) Kenntnisnahme von der mittelfristigen Planung des Vorstandes;
- h) Entscheid über Fragen, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden;
- i) Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- k) Beschluss über die Auflösung des Verbandes (qualifiziertes Mehr der Mitglieder).

l) Beschluss über die Mitgliederbeiträge

³ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Art. 8 Durchführung und Beschlussfassung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

² Der Präsident führt den Vorsitz.

- 3 Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen und gleichzeitig der Stimmabgabe mindestens eines Drittels der anwesenden Vertreter zustande.
- 4 Die Mitglieder verfügen über eine Stimme für jeden Vertreter, der an der Generalversammlung teilnimmt.

Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und in der Regel 8 bis 12 Mitgliedern.
Die Mitglieder sollen paritätisch Vertreter der Behörden und der Verwaltung sein.
- 2 Jede Fachgruppe muss mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- 3 Nach Möglichkeit sollte jede Region des Kantons Schwyz im Vorstand vertreten sein.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand wird durch ein Behördenmitglied präsiert.

Art. 10 Aufgaben

- 1 Der Vorstand leitet den Verband im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung. Er arbeitet nach einem Jahresprogramm aufgrund einer Mittelfristplanung und ist verantwortlich für die Erreichung der Verbandsziele. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Bestimmung der thematisch organisierten Fachgruppen
 - b) legt die Pflichtenhefte der Fachgruppen fest
 - c) Wahl und Führung des Geschäftsstelle und Führung des Verbandsdomizils;
 - d) Wahl und Entlassung der Mitglieder der Fach- und Arbeitsgruppen sowie der Vertreter der Gemeinden und Bezirke in verbandsexternen Gremien;
 - e) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; Ausführung der Beschlüsse;
 - f) Beschluss über Projekte mit entsprechendem Auftrag
 - g) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets, soweit sie nicht in der Ausgabenkompetenz der Geschäftsstelle liegen;
 - h) Aufnahme der Verbandsmitglieder;
 - i) Führung der Fach- und der Arbeitsgruppen sowie der Vertreter der Gemeinden und Bezirke in verbandsexternen Gremien; Überwachung der Arbeiten;
 - k) Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen des Verbandes;
 - l) Vertretung des Verbandes nach Aussen; Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 Der Vorstand kann der Geschäftsstelle in konkret umschriebenen Einzelfällen Aufgaben übertragen.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 2 Die Wahlen und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.

Geschäftsstelle

Art. 12 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Verbandes. Sie erfüllt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben selbstständig und berichtet darüber dem Vorstand. Sie erledigt die laufenden Arbeiten und die gesamte Administration des Verbandes.
- 2 Die Geschäftsstellenleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Revisionsstelle

Art. 13 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der Verbandsrechnung. Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht.

Fach- und Arbeitsgruppen

Art. 14 Fachgruppen

- 1 Fachgruppen sind ständige Arbeitsgruppen, welche die ihnen vom Vorstand zugewiesenen und die von ihnen frei bestimmten Aufgaben aus ihrem Fachbereich bearbeiten. Sie berichten dem Vorstand.
- 2 Der Vorstand legt die Organisation, die Zielsetzung, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft fest.

Art. 15 Arbeitsgruppen

- 1 Für die Durchführung bestimmter Projekte können vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- 2 Ihre Zusammensetzung sowie ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus dem genehmigten Projektbeschrieb.

III. Finanzierung

Art. 16 Einnahmen des Verbandes

Die Aufgaben des Verbandes werden durch die Mitgliederbeiträge, durch Beiträge Dritter sowie durch den Erlös aus durchgeführten Projekten gedeckt.

Art. 17 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird für die Gemeinden und Eingemeindenbezirke pro Einwohner und für die Mehrgemeindenbezirke als Pauschale jährlich an der Generalversammlung festgelegt.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18		Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen wird Einfachheit halber nur die neutrale Form verwendet und soweit für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weibliche Form.
Art. 19 Haftung		Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
Art. 20 Zeichnungsberechtigung		Der Präsident und die Geschäftsstelle zeichnen miteinander oder mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
Art. 21 Amtsdauer, Verbandsjahr	¹	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die 1. Amtsdauer nach der Gründung beträgt 1 Jahr.
	²	Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre.
	³	Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. – 30.06. des Folgejahres.
Art. 22 Inkrafttreten		Diese Statuten treten in Kraft, a) wenn sie von der Generalversammlung genehmigt sind und b) wenn mindestens 20 Schwyzer Gemeinden/Bezirke ihren Beitritt zum Verband „Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb)“ angemeldet haben.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2005 genehmigt.

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar

Markus Hauenstein

Beat Abegg

1 Teilrevision der Statuten

Art. 14 und Art 17 wurden an der Generalversammlung vom 10. September 2008 in Schwyz geändert

2. Teilrevision der Statuten

Art. 7, Art. 8, Art. 10, Art 14 und Art. 17 wurden an der Generalversammlung vom 14. September 2011 in Rothenthurm geändert.

3. Teilrevision der Statuten

Art. 5, Art. 7, Art. 10, Art. 12, Art. 14, Art. 15, Art. 18 Art. 20 wurden an der Generalversammlung vom 7. September 2016 in Ingenbohl geändert.

Albert Auf der Maur
Präsident vszgb

Franz Merlé
Vizepräsident vszgb